

Detailkommentar zu den Bestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus (Traktandum 3 der Gemeindeversammlung 2/2021)

Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die Bestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung, wie sie der Gemeindeversammlung 2/2021 vom 26. November 2021 unterbreitet werden und im Memorial zu dieser Gemeindeversammlung 2/2021 abgedruckt sind, kommentiert. Insbesondere werden die wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Gemeindeordnung erläutert.

Die heute geltende Gemeindeordnung ist zum Vergleich abrufbar unter www.glarus.ch/rechtssammlung.

1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-4)

Diese Artikel entsprechen inhaltlich weitestgehend unverändert den Art. 1, 2, 4, 5 und 9 der bestehenden Gemeindeordnung.

Artikel 1 (Zweck der Gemeindeordnung) fasst die Inhalte der Art. 1 und 2 der bestehenden Gemeindeordnung zusammen.

Artikel 2 (Wappen) entspricht unverändert Art. 9 der bestehenden Gemeindeordnung.

Die Artikel 3 und 4 (Aufgaben bzw. Zusammenarbeit) entsprechen inhaltlich unverändert den Art. 4 und 5 der bestehenden Gemeindeordnung.

Artikel 3 der bestehenden Gemeindeordnung wird nicht in die totalrevidierte Gemeindeordnung überführt, da bereits in Art. 7 des Gemeindeggesetzes des Kantons Glarus (GG) abschliessend festgelegt ist, welche Organe die Gemeinden aufweisen.

2 Information, Mitwirkung und politische Rechte (Art. 5-22)

2.1 Allgemeine Rechte auf Information und Mitwirkung (Art. 5-8)

Diese Bestimmungen geben – im Wesentlichen unverändert – den Inhalt der Art. 6-8 der bestehenden Gemeindeordnung wieder. Neu hinzu kommt mit Art. 8 eine Rechtsnorm zur Rechtsammlung der Gemeinde.

Artikel 5 (Information) entspricht weitgehend Art. 7 der bestehenden Gemeindeordnung. Der Geltungsbereich des Informationsrechts der Bevölkerung war bis anhin auf die Behörden beschränkt. Neu wird der Geltungsbereich auf die Verwaltung ausgedehnt. Damit wird die gelebte Praxis niedergeschrieben.

Artikel 6 Absatz 1 (Miteinbezug der Bevölkerung) entspricht unverändert Art. 6 der bestehenden Gemeindeordnung. Neu hinzu kommt **Artikel 6 Absatz 2 (Petitionsrecht)**, der klarstellt, dass sich die Rechte der Bevölkerung auf Einreichung von Eingaben und Petitionen und deren Behandlung nach dem übergeordneten Recht, d.h. nach Art. 33 Bundesverfassung, Art. 46 GG und Art. 87 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) richten.

Absatz 1 von **Artikel 7 (Amtliche Bekanntmachungen)** orientiert sich inhaltlich an Art. 8 der bestehenden Gemeindeordnung. Neu soll aber für die amtlichen Bekanntmachungen eine einzige Stelle (Amtsblatt) und nicht wie bisher mehrere (Amtsblatt und Anschlagstellen) bezeichnet werden. Dies, um Streitfälle darüber zu vermeiden, welche Bekanntmachungsart im Konfliktfall rechtlich massgebend ist. Diese Bestimmung schliesst es freilich nicht aus, wie bisher derartige Bekanntmachungen zusätzlich auch noch auf der Website der Gemeinde und/oder an vom Gemeinderat bestimmten Anschlagstellen zu veröffentlichen.

Absatz 2 von Artikel 7 wurde neu eingefügt und hält fest, dass dringliche amtliche Bekanntmachungen vorgängig zur Publikation im Amtsblatt mittels Medien wie Website, Newsletter, Zeitungen, Radio, Fernsehen usw. verbreitet werden.

Artikel 8 (Rechtssammlung) hält fest, dass der allgemeinverbindliche Rechtsstoff der Gemeinde (Verordnungen, Reglemente, Vereinbarungen mit allgemeinverbindlichen Bestimmungen u.ä.) in einer auf der Website der Gemeinde unentgeltlich abrufbaren Rechtssammlung veröffentlicht wird.

2.2 Das Stimm- und Wahlrecht (Art. 9-17)

Dieser Abschnitt der Vernehmlassungsvorlage enthält – neu gegliedert – im Wesentlichen die Inhalte der Art. 10 bis 14 der bestehenden Gemeindeordnung ("politische Rechte"). Wie bereits erwähnt, sollen die politischen Rechte der Stimmberechtigten mit dieser Totalrevision der Gemeindeordnung weitestgehend unverändert bleiben. Materielle Änderungen werden einzig für die betragsmässigen Kompetenzschwellen zu Beschlüssen über Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten und über Nachtragskredite zum Budget vorgeschlagen (siehe hierzu die nachfolgenden Erläuterungen zu Artikel 14).

Im Einzelnen:

Artikel 9 (Grundsatz) betont in Absatz 1 die zentrale Stellung der Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde (identisch mit Art. 10 Abs. 1 der bestehenden Gemeindeordnung) und weist darauf hin, dass das kantonale Recht bezüglich Voraussetzungen, Inhalt und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts den Rahmen vorgibt.

Artikel 10 (Gemeindeversammlung; Urnenabstimmungen und -wahlen) nimmt in den Absätzen 1 und 2 den Inhalt von Art. 10 Abs. 2 der bestehenden Gemeindeordnung auf. Absatz 3 stellt klar, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der Urnenabstimmungen und -wahlen das kantonale Gesetz über die politischen Rechte massgebend ist.

Artikel 11 (Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten) beinhaltet in Absatz 1 zunächst eine Gesamtübersicht zu den Wahlbefugnissen der Stimmberechtigten. Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich Art. 14 der bestehenden Gemeindeordnung, mit den Ausnahmen, dass ersatzweise zusätzlich die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zur Wahl der Delegierten von Zweckverbänden aufgeführt wird und andererseits zweitens die Gemeindeversammlung infolge Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden keinen Vermittler mehr zu wählen hat. Diese Absätze stellen klar, welche Wahlen an der Urne und welche an der Gemeindeversammlung erfolgen. Neu eingefügt wurde mit Absatz 4 der Hinweis, dass sich weitere Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten aus spezialrechtlichen Bestimmungen ergeben können.

Gemäss dem kantonalen Recht kann die Gemeindeordnung die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten bei der Bestimmung der Abgeordneten in Zweckverbände in der Weise einschränken, dass mindestens eine delegierte Person, höchstens aber die Hälfte der Delegation, dem Gemeinderat angehören muss (Art. 126 Abs. 4 Gemeindegesetz [GG]). Da ein Interesse an einer direkten Verbindung zwischen Gemeinderat und Zweckverbänden besteht, wird für den Abwasserverband Glarnerland (zurzeit aufgrund der Einwohnerzahl vier Delegierte), für den Zweckverband Kehrrechtgebühren Glarnerland (fix drei Abgeordnete) und für den Zweckverband für die Kehrrechtbeseitigung im Linthgebiet (fix ein Abgeordneter) eine solche Regelung verankert (Artikel 11 Absatz 5). Selbstverständlich steht es den Stimmberechtigten frei, für die beiden erstgenannten Zweckverbände mehr als ein Mitglied des Gemeinderates als Vertreter zu bestimmen.

Artikel 12 (Rechtssetzungsbefugnisse der Stimmberechtigten) bezieht sich auf die entsprechende Vorgabe von Art. 39 GG. Die Stimmberechtigten sind grundsätzlich für den Erlass aller allgemeinverbindlichen Vorschriften zuständig; vorbehalten bleiben Kompetenzübertragungen von Regelungsgegenständen an den Gemeinderat (siehe hierzu insbesondere Artikel 35 Absatz 2 dieser Vernehmlassungsvorlage). Auf die Einführung von Übertragungen von Rechtssetzungskompetenzen an den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt wird verzichtet, da ein solcher Mechanismus der bestehenden Gemeindeordnung fremd ist.

Artikel 13 (Vertragsbefugnisse der Stimmberechtigten) enthält entsprechend der Systematik des Gemeindegesetzes und der Übersichtlichkeit halber eine Verankerung der Vertragsbefugnisse der Stimmberechtigten in einer separaten Bestimmung. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung sind damit nicht verbunden. Es wird damit aber ermöglicht, wie bei den Rechtssetzungs- und den Finanzbefugnissen, auf nachfolgend verankerte Übertragungen von Vertragsbefugnissen hinzuweisen (siehe hierzu insbesondere Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e dieser Vernehmlassungsvorlage).

Artikel 14 (Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten) umfasst die Inhalte von Art. 11 der bestehenden Gemeindeordnung, soweit es sich um Finanzbelange handelt. Die Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten werden in neuer, übersichtlicherer Gliederung aufgeführt.

Im Vergleich zur bestehenden Gemeindeordnung neu in den Kompetenzkatalog (Absatz 2) aufgenommen wurde, dass die Stimmberechtigten nicht nur für den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge, sondern nun auch für Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens zuständig sind, wenn der Wert 500'000 Franken übersteigt.

Inhaltliche Änderungen sind bei zwei Punkten vorgesehen: Erstens sollen die Stimmberechtigten neu für die Bewilligung von Zusatzkrediten zu Verpflichtungskrediten zuständig sein, wenn die Zusatzkredite CHF 250'000 übersteigen. Zweitens soll für Nachtragskredite zum Budget eine Beschlussfassung der Stimmberechtigten neu ab einem Betrag von CHF 100'000 ergehen müssen. In beiden Sachbereichen (Zusatzkredite, Nachtragskredite) entfallen somit im Vergleich zu den Regelungen in der bestehenden Gemeindeordnung (Art. 11 Abs. 1 Bst. h [Zusatzkredite] und Bst. d [Nachtragskredite]) insbesondere die bisherigen Begrenzungen auf zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme. Bei den Nachtragskrediten erfährt die Bewilligungsbefugnis des Gemeinderats damit im Übrigen eine moderate Erhöhung von bisher CHF 75'000 auf neu CHF 100'000.

Diese Änderungen drängen sich aufgrund der praktischen Erfahrungen mit der bestehenden Gemeindeordnung auf. Mit den Änderungen wird bezweckt, zu vermeiden, dass schon für vergleichsweise kleine Beträge die Stimmberechtigten bemüht werden müssen und dass sich bei der Umsetzung des betreffenden Vorhabens unnötige Verzögerungen ergeben. Die soeben erwähnten, bisherigen 10-Prozent-Kompetenzschwellen haben sich insbesondere bei den Nachtragskrediten zum Budget als kaum praktikabel erwiesen, weil sich Abweichungen in einem begrenzten Ausmass auch bei seriöser Berechnung der voraussichtlichen Kosten kaum vermeiden lassen und deshalb eine Vielzahl von betragsmässig relativ geringen Überschreitungen den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen. Durch das Erfordernis der Rechnungs genehmigung und die Kontrollbefugnisse der Geschäftsprüfungskommission ist auch bei den betragsmässig geringen Überschreitungen die notwendige Überwachung weiterhin sichergestellt.

Artikel 15 (Weitere Entscheidungsbefugnisse der Stimmberechtigten) zeigt auf, welche weiteren Befugnisse neben den in den vorstehenden Artikeln aufgeführten Zuständigkeiten den Stimmberechtigten zukommen. Viele dieser weiteren Befugnisse der Stimmberechtigten ergeben sich aus dem kantonalen Recht, insbesondere aus dem kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetz. Abgesehen davon ist die in diesem Artikel 15 verankerte Zuständigkeit der Stimmberechtigten zur Genehmigung des Legislaturprogrammes sowie allfälliger Programm ergänzungen während der Legislatur von zentraler Bedeutung.

Artikel 16 (Antragsrecht der Stimmberechtigten) wie auch **Artikel 17 (Wahrnehmung von Befugnissen der Stimmberechtigten bei Dringlichkeit)** enthalten Verweisungen auf das kantonale Recht, welches diese Themenkreise umfassend regelt (vgl. zum Antragsrecht insbesondere Art. 129 Kantonsverfassung, Art. 35 f. GG sowie Art. 77 ff. GPR und zu Dringlichkeitsbeschlüssen insbesondere Art. 43 GG). Diese ausdrücklichen Verweisungen erscheinen aufgrund

der grossen Wichtigkeit dieser Materien als gerechtfertigt. Materielle Änderungen gegenüber der heutigen Rechtslage (siehe Art. 20 und Art. 28 der bestehenden Gemeindeordnung) beinhalten diese beiden Artikel keine.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung (Art. 18-22)

Die Artikel dieses Abschnitts enthalten die Regelungsinhalte der Art. 15 bis 19 der bestehenden Gemeindeordnung, dies im Wesentlichen mit unverändertem Inhalt.

Neu ist in Artikel 19 Absatz 3 eine Regelung betreffend die Information der Stimmberechtigten bei besonders umfangreichen Vorlagen enthalten. Unter diese Bestimmung fallende, "besonders umfangreiche" Vorlagen könnten z.B. solche der Nutzungs- und der Verkehrsplanung (Parkierung/Verkehrsberuhigung) sein.

Im Übrigen sind die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung im übergeordneten Recht (v.a. Art. 47-72 GG und Art. 58-69 GPR) eingehend geregelt.

Auf die inzwischen nach kantonalem Recht mögliche Einführung der elektronischen Stimmzählung an der Gemeindeversammlung (Art. 65 Abs. 4 GPR) soll einstweilen verzichtet werden.

3 Die Behörden (Art. 23-45)

3.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 23-27)

In der Gemeindeordnung fehlen gegenwärtig allgemeine, für alle Behörden geltende Bestimmungen, welche die punktuellen diesbezüglichen Regelungen von Art. 73 ff. GG und Art. 100 ff. GG ergänzen. Es geht bei diesen in den Artikeln 23 bis 27 neu aufgenommenen, ergänzenden Regelungen um Themen wie Definition des Behördenbegriffs, Kollegialsystem und Stellvertretung des Präsidiums.

So kann etwa dem Gemeindegesetz keine klare Abgrenzung zwischen "Behörden" und "Kommissionen" entnommen werden. Deshalb umschreibt Artikel 23 Absatz 1, was für die Gemeindeordnung unter dem Begriff "Behörde" verstanden wird. Dieser umfasst insbesondere auch die Kommissionen.

Die Entschädigung der Behördenmitglieder regeln die Stimmberechtigten in der Besoldungsverordnung. Bei dieser besteht aufgrund der vorliegenden Totalrevision der Gemeindeordnung kein Anpassungsbedarf, es ist aber für die Gemeindeversammlung 2/2021 aber eine separate Vorlage zur Revision der Besoldungsverordnung traktandiert (Traktandum 4).

3.2 Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 28-29)

Entsprechend ihrer funktionalen Stellung sind die Bestimmungen zur Geschäftsprüfungskommission in der Gemeindeordnung neu vor jenen zum Gemeinderat aufgeführt.

Inhaltlich weist die Vorlage gegenüber den die Geschäftsprüfungskommission regelnden Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnung (Art. 49 f.) keine Änderungen auf.

3.3 Der Gemeinderat (Art. 30-39)

Die Bestimmungen zum Gemeinderat sind entsprechend den von der Gemeindeversammlung 1/2021 gefällten Grundsatzentscheidungen angepasst worden. Zudem hat dieses Kapitel der Gemeindeordnung eine neue Struktur erhalten.

Die Stellung des Gemeinderats und die sich daraus ergebenden Aufgaben werden im kantonalen Recht einlässlich geregelt (Art. 83 Abs. 1 und Art. 86 bis Art. 89 GG). Dasselbe gilt für die Funktionsweise des Gemeinderats (Art. 85, Art. 90 bis Art. 92 und Art. 100 ff. GG). Die Gemeindeordnung kann sich daher diesbezüglich recht kurz halten.

Die Auflistungen der Wahl-, Rechtssetzungs-, Finanz- und Sachbefugnisse des Gemeinderates in den Artikeln 33 bis 36 sind gleichsam das Gegenstück zu den diesbezüglichen Kompetenzen der Stimmberechtigten gemäss den Artikeln 11 bis 15.

In **Artikel 30 (Bestand und Konstituierung)** ist festgehalten, dass der Gemeinderat weiterhin aus sieben Mitgliedern besteht. Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend Art. 21 der bestehenden Gemeindeordnung, mit dem Unterschied, dass das bisher in Art. 21 Abs. 3 der bestehenden Gemeindeordnung Geregelte (Vorsitz der Schulkommission) neu – inhaltlich unverändert – an anderer Stelle (nämlich in Art. 40 Abs. 1) geregelt wird.

Artikel 31 (Pensen und Nebenbeschäftigungen) verschriftlicht die Grundsatzentscheide der Gemeindeversammlung 1/2021 zu den Pensen der Gemeinderatsmitglieder. Er sieht vor, dass innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Pensen-Bandbreiten weiterhin (siehe Art. 50 Abs. 2 der bestehenden Gemeindeordnung) die Geschäftsprüfungskommission die konkreten Pensen der Mitglieder des Gemeinderats auf dessen Antrag hin festlegt. Der sich aus dieser Pensenfestlegung ergebende Geldbetrag für die Besoldung des Gemeinderats gilt als gebundene Ausgabe (Art. 40 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz).

Angesichts dessen, dass auch auf kommunaler Ebene das Öffentlichkeitsgesetz eingeführt wird, soll eine Information der Öffentlichkeit über die neben dem Gemeinderatsamt ausgeübten Tätigkeiten der Mitglieder des Gemeinderats erfolgen (Absätze 3 und 4). Es ist – ähnlich wie beim Kanton für den Regierungsrat – vorgesehen, die entsprechenden Angaben durch Publikation auf der Website der Gemeinde zugänglich zu machen.

Artikel 32 (Aufgaben im Allgemeinen) entspricht inhaltlich weitestgehend Art. 23 und Art. 30 Abs. 1 der bestehenden Gemeindeordnung.

Die in Absatz 2 enthaltene Generalklausel zu Gunsten des Gemeinderates bezieht sich beispielsweise auf die Vornahme von Wahlen, die nicht gemäss Artikel 11 dieser Vernehmlassungsvorlage den Stimmberechtigten zugewiesen sind. Die Formulierung berücksichtigt, dass Kompetenzzuweisungen an eine andere Instanz als den Gemeinderat auch ausserhalb der Gemeindeordnung vorgenommen werden können (z.B. Übertragungen von Entscheidungsbefugnissen an Kommissionen oder Verwaltungsstellen in Spezialerlassen).

Artikel 33 (Wahlkompetenzen) beinhaltet inhaltlich unverändert die beispielhaft aufgezählten Wahlkompetenzen gemäss Art. 24 Abs. 2 der bestehenden Gemeindeordnung. Der Inhalt von Art. 24 Abs. 1 der bestehenden Gemeindeordnung (Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung) ist neu in Art. 7 der Personalverordnung (Anstellungsinstanzen) normiert (siehe hinten, Kommentar zu den Art. 50-51).

Absatz 1 von **Artikel 34 (Finanzkompetenzen)** entspricht Art. 25 der bestehenden Gemeindeordnung. In Absatz 2 wird neu verdeutlicht, dass der Gemeinderat im Rahmen der ihm zustehenden Finanzkompetenzen die Zuständigkeiten und die Delegation von Finanzkompetenzen (z.B. an die Departemente) im Einzelnen regelt.

Trotz der in Artikel 12 verankerten grundsätzlichen Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Erlass von Vorschriften ist auch die Rechtssetzungstätigkeit des Gemeinderats von grosser Bedeutung. Dies ergibt sich aus **Artikel 35 (Rechtssetzungskompetenzen)**. Zu den in Absatz 1 aufgeführten Regelungsbefugnissen des Gemeinderats nach kantonalem Recht gehören namentlich alle Vollzugsvorschriften (Art. 39 Abs. 1 Bst. b GG). Es handelt sich dabei um Regelungen, welche sich darauf beschränken, Abläufe und Zuständigkeiten bei der Gesetzesumsetzung festzulegen. Dazu kommen Ausführungsvorschriften, mit deren Erlass das kantonale Recht ausdrücklich den Gemeinderat beauftragt (z.B. Art. 89 Abs. 2 GG: Bestimmungen zur Erhebung von Ordnungsbussen durch kommunale Organe). Schliesslich gehört es zu den Aufgaben des Gemeinderats, in dringlichen Fällen und bei unmittelbaren Gefährdungen sowie im Notstand das Erforderliche zu regeln (Art. 88 Abs. 3 GG).

Abschliessende Übertragungen von Rechtssetzungsbefugnissen der Stimmberechtigten auf den Gemeinderat werden häufig durch Bestimmungen in Spezialerlassen vorgenommen (siehe Absatz 2 Buchstabe g). Solche können aber bei Ermangelung von Spezialerlassen auch in der Gemeindeordnung verankert werden. Artikel 35 Absatz 2 listet solche Übertragungen auf:

Buchstabe a: Diese Bestimmung wiederholt, was sich bereits aus Art. 105 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1 Bst. b GG ergibt und auch in der bestehenden Gemeindeordnung (Art. 21 Abs. 2) geregelt ist, nämlich, dass der Gemeinderat zuständig ist, im Rahmen des kantonalen Rechts und der Gemeindeordnung seine Organisation und jene der Gemeindeverwaltung zu regeln.

Buchstabe b: Die Kompetenz zur Regelung der Entschädigung von Vertretungen der Gemeinde in Organisationen wird dem Gemeinderat übertragen (siehe auch Artikel 58 dieser Vernehmlassungsvorlage), weil er am besten geeignet ist, die konkreten Gegebenheiten bei den verschiedenen Vertretungen zu berücksichtigen. Er hat namentlich auch zu bestimmen, ob bzw. bei welchen Gemeindevertretungen Entschädigungen der Organisationen für die Tätigkeit der Gemeindevertretungen in die Gemeindekasse fallen oder direkt als Abgeltung der Vertretungsfunktion dienen sollen.

Buchstabe c: Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Regelung des Schutzes und der Nutzung der hier erwähnten Liegenschaften bzw. Infrastrukturen der Gemeinde ergibt sich bereits aus Art. 79 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 80 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz und aus Art. 87 Abs. 1 Bst. g GG (Zuständigkeit für die Verwaltung des Finanzvermögens bzw. des gesamten Vermögens). Aber auch sonst erscheint die Zuständigkeit des Gemeinderats für diese Belange als sinnvoll. Dies insbesondere, weil es erstens eher um Detailregelungen geht und weil zweitens der Gemeinderat gemäss dem kantonalen Recht auch für Bewilligungen zur Benützung von Strassen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), also ähnlichen Infrastrukturen, zuständig ist (Art. 22 und Art. 83 Abs. 2 Bst. b und Bst. d Strassengesetz).

Buchstabe d: Wenn für die Erhebung von Gebühren oder anderen Abgaben im Zusammenhang mit bestimmten Aufwendungen der Gemeinde ein Tarif zu erlassen ist, hängt es vom Regelungsspielraum ab, wer dafür zuständig ist. Unter der Voraussetzung, dass übergeordnetes Recht den Spielraum massgeblich beschränkt, sollen die Details abschliessend durch den Gemeinderat festgelegt werden können. Beispiele hierfür sind etwa die Gebühren zum Gastgewerbegesetz und zu den Hundetaxen, wo Vorgaben des kantonalen Rechts bestehen.

Buchstabe e: Die Organisation der Feuerwehr ist in den Grundzügen durch die kantonale Brandschutzgesetzgebung geregelt. Bei der Organisation auf Stufe Gemeinde spielen organisations- und fachtechnische Belange eine wichtige Rolle, zu deren Regelung der Gemeinderat am besten berufen ist.

Buchstabe f: Die Erhebung von Kurtaxen ist in den Grundzügen durch die kantonale Tourismusentwicklungsgesetzgebung geregelt. Insbesondere ist dort die Möglichkeit vorgesehen, die Erhebung und die Verwendung der Taxen auf Tourismusorganisationen zu übertragen. Die Regelungen hierzu soll der Gemeinderat treffen. Das kantonale Recht ermöglichte auch die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe von den Tourismusanbietern mit Sitz in der Gemeinde. Sollte eine solche zum Thema werden, müssten die betreffenden Bestimmungen von den Stimmberechtigten erlassen werden, weil die vorliegende Übertragung der Rechtssetzungsbefugnis auf den Gemeinderat nur die Kurtaxen betrifft.

Buchstabe g: Hier wird der bereits erwähnte Vorbehalt in der Gemeindeordnung verankert, dass abschliessende Übertragungen von Rechtssetzungsbefugnissen der Stimmberechtigten auf den Gemeinderat durch Bestimmungen in Spezialerlassen vorgenommen werden können.

Artikel 36 (Sachkompetenzen) umfasst einen Grossteil der Inhalte von Art. 26 der bestehenden Gemeindeordnung. Nicht übernommen wurden einzelne in Art. 26 der bestehenden Gemeindeordnung aufgeführte Zuständigkeiten, soweit sich diese bereits aus anderen Rechtsnormen ergeben (z.B. die Zuständigkeiten zum Abschluss des Konzessionsvertrags mit den Technischen Betrieben Glarus und der Leistungsvereinbarung mit den Alters- und Pflegeheimen Glarus). Hingegen wurden aufgrund ihrer praktischen Bedeutung zwei Zuständigkeitsbereiche in die Aufzählung aufgenommen, die weitgehend schon von kantonalen Rechts wegen dem Gemeinderat zustehen. Es handelt sich dabei in Buchstabe e um den Abschluss aller nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallender Verträge (insbesondere solcher betreffend blosser Verwaltungsvollzugsaufgaben und administrativer Hilfsgeschäfte, vgl. Art. 86 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 GG). In Buchstabe g wird die entsprechende Zuständigkeitsregelung des Gemeindegesetzes (Art. 88 Abs. 2 Bst. f) betreffend Prozess- und Verfahrensführung präzisiert und neben öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen auf strafrechtliche Angelegenheiten erweitert.

Artikel 37 (Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat) entspricht inhaltlich Art. 29 der bestehenden Gemeindeordnung. Er nimmt Artikel 93 GG auf, der die Delegation von bestimmten, dem Gemeinderat zugewiesenen Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnissen auf Kommissionen oder Verwaltungseinheiten ermöglicht, und schafft in Absatz 1 die für solche Delegationen verlangte Grundlage in der Gemeindeordnung. Dadurch kann der Gemeinderat von operativen Aufgaben entlastet werden, was diesen in die Lage versetzt, sich stärker auf die strategischen Belange auszurichten. Das gleiche Ziel wird erreicht, wenn Vollzugsaufgaben durch Spezialvorschriften von vornherein einer anderen Verwaltungsbehörde als dem Gemeinderat zugewiesen werden. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann indes der Erlass von Verfügungen (z.B. Erteilung von Bewilligungen) vom Gemeinderat nicht fallweise delegiert werden, sondern dies muss durch ein Reglement geschehen (Absatz 2). Denn die Betroffenen müssen aus allgemein verbindlichen Vorschriften ersehen können, wer für den Entscheid in einem bestimmten Sachbereich zuständig ist.

Artikel 38 (Gemeindepräsidium) beschreibt die Aufgaben und die Rolle des Gemeindepräsidiums im neuen Departementalsystem gemäss den Grundsatzentscheiden der Gemeindeversammlung 1/2021. Im Vergleich zur bestehenden Gemeindeordnung (Art. 31-33) ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass beim Gemeindepräsidium die Leitung der Gemeindeverwaltung (Geschäftsführung, operativ-technische Ebene) und die Koordination der Geschäfte der Verwaltungsabteilungen entfällt.

Die bisher für das Gemeindepräsidium verankerte Altersrücktrittsregelung (Art. 33 der bestehenden Gemeindeordnung) entfällt nicht nur, weil das Gemeindepräsidium künftig nicht mehr im Voll-, sondern im Hauptamt tätig sein wird, sondern vor allem, weil eine solche Altersrücktrittsregelung nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Denn Art. 78 Abs. 5 der Kantonsverfassung erlaubt eine solche nur für die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Mitglieder des Ständerates sowie die Richterinnen und Richter, und das Gesetz enthält trotz entsprechender Ermächtigung in der Kantonsverfassung (Art. 74 Abs. 2) keine zusätzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen (siehe insbesondere Art. 33 GG).

Ebenfalls finden sich in der Vorlage keine Regelungen mehr bezüglich der Finanzkompetenzen des Gemeindepräsidiums. Die totalrevidierte Gemeindeordnung ist so konzipiert, dass der Gemeinderat im Rahmen der ihm zustehenden Finanzkompetenzen die Zuständigkeiten und die Delegation von Finanzkompetenzen (z.B. an die Departemente) im Einzelnen regelt (siehe Artikel 34 Absatz 2). Im Übrigen ist die in Art. 32 Abs. 2 der bestehenden Gemeindeordnung genannte präsidiale Finanzkompetenz bezüglich frei bestimmbarer einmaliger Ausgaben ohnehin wertlos, wenn nicht noch verfügbare Budgetkredite im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Abweichende Unterschriftenregelungen im Sinne von Absatz 3 Satz 2 sind beispielsweise denkbar für Bereiche wie den Zahlungs- und den Liegenschaftsverkehr oder das öffentliche Beschaffungswesen.

Artikel 39 (Departementsvorsteherinnen und -vorsteher) hält fest, dass die oberste Verantwortung pro Departement bei den Departementsvorsteherinnen und -vorstehern angesiedelt und diesen das ihnen zugewiesene Departement direkt unterstellt ist. Um die politische Führung zu stärken und die Verantwortung auf die Schultern aller Gemeinderatsmitglieder zu verteilen, kommt den Departementsvorsteherinnen und -vorstehern eine umfassende Führungsverantwortung der Gemeinderatsmitglieder für ihre jeweiligen Bereiche zu. Sie führen und beaufsichtigen ihr Departement, fällen die Entscheide politischer und strategischer Tragweite ihres Departements und tragen die finanzielle Verantwortung im Departement.

Dem Umstand, dass es sich bei der Gemeinderatsmitgliedschaft um ein Nebenamt handelt, das die Ratsmitglieder neben anderen Beschäftigungen ausüben, wird insofern Rechnung getragen, als auch in Zukunft die obersten Verwaltungsangestellten pro Departement (Departementsleiter, heutige Hauptabteilungsleiter) mit der operativen Leitung bzw. Ausführung der Aufgaben betraut werden, dies im Auftrag der/des zuständigen Departementsvorstehers/in.

3.4 Die Schulkommission (Art. 40-41)

Die Bestimmungen zur Schulkommission entsprechen inhaltlich weitgehend denjenigen der bestehenden Gemeindeordnung (Art. 41-46), sie wurden aber neu zusammengefasst bzw. gegliedert.

Nicht mehr enthalten ist der Inhalt der Art. 41 Abs. 1 und Art. 45 der bestehenden Gemeindeordnung, da diese Selbstverständliches bzw. im übergeordneten Recht Geregelteres zum Gegenstand haben, auf deren Wiedergabe bzw. Wiederholung in der Gemeindeordnung verzichtet werden kann.

Ebenfalls finden sich in dieser Vorlage keine Regelungen mehr bezüglich der Finanzkompetenzen der Schulkommission. Die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a und b der bestehenden Gemeindeordnung genannten Finanzkompetenzen bezüglich frei bestimmbarer Ausgaben sind nämlich wertlos, wenn nicht noch verfügbare Budgetkredite im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Ausserdem ist angedacht, dass die Departementsvorstehenden – auch die bzw. der für die Bildung Verantwortliche – im Rahmen der ihre Bereiche betreffenden Budgetbeträge über umfassende Ausgabenbewilligungskompetenzen verfügen werden.

Die heute in Art. 44 Abs. 1 Bst. c der bestehenden Gemeindeordnung aufgeführte Nachtragskredit-Kompetenz der Schulkommission ist nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar und wurde deshalb nicht in die Vernehmlassungsvorlage übernommen. Denn Art. 41 Abs. 1 Bst. b GG lautet wie folgt: *"Die Stimmberechtigten sind zuständig für: Beschlüsse über Nachtragskredite zum Voranschlag, soweit der Beschluss nicht nach Haushaltsrecht oder Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Vorsteherschaft fällt;"* Es dürfen somit einzig entweder die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat ("Vorsteherschaft"), nicht aber noch weitere Behörden wie etwa die Schulkommission als für die Bewilligung von Nachtragskrediten zuständig erklärt werden.

3.5 Der Einbürgerungsrat (Art. 42-43)

Die Bestimmungen zum Einbürgerungsrat erfahren in der Vernehmlassungsvorlage keine inhaltlichen Änderungen gegenüber den entsprechenden Artikeln 47 und 48 der bestehenden Gemeindeordnung.

3.6 Das Wahlbüro (Art. 44)

Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend dem Artikel 51 der bestehenden Gemeindeordnung. Es wurde einzig die Bestimmung, dass das Protokoll vom Gemeindeschreiber geführt wird, weggelassen, da dies so aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des übergeordneten Rechts nicht mehr zutrifft. In Art. 9 GPR ist nämlich festgehalten, dass das Wahlbüro durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber geleitet wird und die Gemeindekanzlei das Sekretariat führt.

3.7 Die weiteren Behörden (Art. 45)

Hier wird neu ein Artikel den weiteren Behörden der Gemeinde gewidmet. Dieser beschränkt sich aber im Wesentlichen auf den Hinweis, dass es nebst den in der Gemeindeordnung aufgeführten noch verschiedene weitere Personen und Gremien gibt, die für die Gemeinde tätig sind. Das Nähere hierzu bleibt den betreffenden Spezialvorschriften überlassen.

4 Die Verwaltungsorganisation (Art. 46-51)

4.1 Allgemeines (Art. 46-47)

Aufgrund der Grundsatzentscheide der Gemeindeversammlung 1/2021 werden die Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation bzw. die Gemeindeverwaltung grundlegend neu gefasst.

Artikel 46 (Gliederung der Gemeindeverwaltung) hält zunächst in Absatz 1 fest, dass die Gemeindeverwaltung den Gemeinderat als oberste Verwaltungsbehörde, die Gemeindekanzlei, sieben Departemente sowie die nachgeordneten Verwaltungseinheiten umfasst.

Was die Gemeindeganzlei anbelangt, deren Aufgaben in Absatz 2 konkretisiert werden, so kann diese entweder Teil eines der sieben Departemente sein oder aber zusätzlich neben diesen bestehen (z.B. im Sinne einer Stabstelle). Dies festzulegen, ist Sache des Gemeinderats. Die Gemeindeganzlei dient zum einen der Unterstützung der spezifisch präsidialen Aufgaben wie Vorbereitung der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderatssitzungen sowie Repräsentation der Gemeinde. Zum andern kann ihr der Gemeinderat bestimmte weitere Sachaufgaben zuweisen, die sinnvollerweise unter der Führung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten erfüllt werden. In der aktuellen Organisation gehört dazu beispielsweise der Bereich Standortförderung und Kommunikation.

Absatz 3 führt die Aufgaben der Departemente auf: Sie bearbeiten die Geschäfte ihres Fachbereiches zuhanden des Gemeinderates, z.B. indem sie Vorschriften entwerfen. Weiter sorgen sie für die korrekte und einheitliche Erfüllung der Verwaltungsaufgaben durch die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten und sie erledigen die ihnen durch Erlass zugewiesenen oder fallweise vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Es liegt in der Verantwortung des Gemeinderats, im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Verwaltung so zu organisieren, dass diese ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

Absatz 4 verdeutlicht, dass wie bisher (Art. 21 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 der bestehenden Gemeindeordnung) und wie vom Gemeindegesetz vorgegeben (Art. 105 Abs. 1 GG) die Gemeindeordnung die Grundzüge der Verwaltungsorganisation festlegt, wohingegen der Gemeinderat die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation bestimmt.

Dem Datenschutz kommt ein hoher Stellenwert zu. Die Totalrevision der Gemeindeordnung soll deshalb dazu genutzt werden, in **Artikel 47 (Geschäftsverwaltungssysteme)** die formell-gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie von Daten juristischer Personen in den physischen und elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen der Gemeinde zu schaffen. Die Bestimmung ist ihrem – von der Landsgemeinde 2021 erlassenen – Pendant im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz des Kantons (Art. 26a RVOG/GL) nachempfunden. Die Einzelheiten sollen in einem Erlass durch den Gemeinderat geregelt integriert werden.

4.2 Die Leiterkonferenz (Art. 48-49)

In diesen beiden Artikeln wird ein weiterer von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung 1/2021 gefällter Grundsatzentscheid zur neuen Behörden- und Verwaltungsorganisation umgesetzt. Die Gemeindeversammlung beschloss nämlich, dass weiterhin ein Querschnittsgremium der obersten leitenden Verwaltungsangestellten (wie die heutige Geschäftsleitung; Art. 35 der bestehenden Gemeindeordnung) Teil des Organisationsmodells bleiben soll. Dies, weil es erheblichen Mehrwert bietet, so insbesondere Entlastung der Gemeinderäte sowie der Departemente hinsichtlich zahlreicher ressortübergreifender Projekte und hinsichtlich Koordinationsfunktionen wie Budgetierung, Kommunikation, Personalwesen oder Informatik. Zudem dient es dazu, auch auf operativer Ebene im neuen Departementalsystem die Gesamtsicht zu wahren.

Artikel 48 (Zusammensetzung und Vorsitz) regelt die Zusammensetzung dieses als "Leiterkonferenz" bezeichneten Querschnittsgremiums. Ihr sollen die obersten leitenden Verwaltungsangestellten der Gemeinde angehören. Den Vorsitz hat die Gemeindeganzreiberin oder der Gemeindeganzreiber inne. Sie oder er ist so auch das Bindeglied zum Gemeinderat, da sie oder er von Gesetzes wegen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnimmt.

Artikel 49 (Aufgaben; Antragsrecht) beschreibt – in ähnlicher Weise wie Art. 36 der bestehenden Gemeindeordnung für die Geschäftsleitung – mittels nicht-abschliessender Aufzählung die Aufgaben der Leiterkonferenz. Ihr obliegt es demnach, die Tätigkeiten der Departemente zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch sicherzustellen. Ferner soll der Leiterkonferenz die Aufgabe zukommen, bereichsübergreifende Projekte anzuregen, zu beantragen sowie innerhalb der Ziel- und Budgetvorgaben des Gemeinderats zu planen, zu arbeiten und umzusetzen.

4.3 Das Verwaltungspersonal (Art. 50-51; Art. 7 der Personalverordnung)

Das Verwaltungspersonal ist zu unterscheiden vom Lehrpersonal, welches die dem kantonalen Bildungsgesetz unterstehenden Mitarbeitenden umfasst, sowie vom Personal der Alters- und Pflegeheime Glarus und der Technischen Betriebe Glarus.

Wie heute (Art. 52 der bestehenden Gemeindeordnung) wird in der Vernehmlassungsvorlage eine – redaktionell etwas angepasste – allgemeine Bestimmung über die Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse in der Gemeindeverwaltung verankert, weil dies der Gesamtsicht dient. Gemäss Artikel 112 Absatz 2 GG besteht das Dienstverhältnis der Gemeindeangestellten grundsätzlich in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung; privatrechtliche Anstellungen können bei besonderen Umständen vorgenommen werden, wie bei befristeten Beschäftigungen bis drei Jahren, Aushilfen, Praktika und dergleichen (Art. 112 Abs. 2 GG).

Das Anstellungsverhältnis des Verwaltungspersonals wird insbesondere durch die von den Stimmberechtigten erlassenen Personal- und Besoldungsvorschriften konkretisiert. Als Neuerung soll die Personalverordnung der Gemeinde in deren revidiertem Art. 7 nunmehr für sämtliches Verwaltungspersonal die Anstellungszuständigkeiten regeln. Es dient nämlich der Übersichtlichkeit, wenn alle Anstellungszuständigkeiten zentral an diesem Ort aufgeführt werden anstatt über verschiedene Erlasse verstreut und innerhalb eines Erlasses an verschiedenen Orten. Mit dem in Artikel 51 Absatz 2 enthaltenen ausdrücklichen Verweis punkto Anstellungsinstanzen auf die Personal- und Besoldungsvorschriften ist auch Art. 88 Abs. 1 Bst. c Gemeindegesetz genüge getan, wonach es einer Regelung in der Gemeindeordnung bedarf, wenn andere Stellen als der Gemeinderat als Anstellungsinstanz fungieren sollen.

Im Einzelnen sind die Anstellungszuständigkeiten in **Artikel 7 der Personalverordnung** so vorgesehen, dass wie bisher der Gemeinderat Anstellungsinstanz für die obersten leitenden Verwaltungsangestellten der Gemeinde ist. Für die Leiterinnen und Leiter der nächstnachgeordneten Verwaltungseinheiten (heutige Abteilungsleitungen) fungiert die oder der jeweilige Departementsvorsteherin oder -vorsteher als Anstellungsinstanz, da sie oder er die Gesamtverantwortung für ihr bzw. sein Departement trägt und den Abteilungsleitungen doch einige Entscheidungskompetenzen im Departement zukommen. Der Gemeinderat beabsichtigt dabei, im Organisationsreglement vorzusehen, dass die Antragstellung bei solchen Anstellungen durch die/den Departementsleiter/in unter Mitwirkung der Abteilung Personal und Ausbildung zu erfolgen hat. Damit wird den in einer Vernehmlassungs-Stellungnahme geäusserten Bedenken, wonach es Konfliktpotenzial berge, dass der jeweilige Departementsvorsteher über den Kopf des direkten Vorgesetzten hinweg Anstellungen vornehmen könne, hinreichend Rechnung getragen. Für die Anstellung des übrigen Personals schliesslich sind die Departementsleiterinnen und -leiter (heutige Hauptabteilungsleiter) zuständig, da sie es sind, welche im Auftrag der bzw. des Departementsvorsteherin bzw. -vorstehers die operative Leitung des Departements innehaben (siehe Artikel 39).

Eine Spezialregelung ist für den Schulbereich vorgesehen. Hier besteht gegenwärtig eine Diskrepanz zwischen der Schulordnung (Art. 6 Abs. 2), die den Gemeinderat als Anstellungsinstanz der Schulleiterinnen und Schulleiter bezeichnet, und der Personalverordnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. c), welche die Hauptabteilungsleitung hierfür zuständig erklärt. Was die Lehrpersonen anbelangt, so bestimmt Art. 64 Abs. 1 des kantonalen Bildungsgesetzes, dass die Schulkommission Anstellungsinstanz ist. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die soeben dargelegte Diskrepanz so zu bereinigen, dass künftig nicht nur für die Lehrpersonen, sondern auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter die Schulkommission Anstellungsinstanz sein soll. Dies mit einer Ausnahme: Für die hauptverantwortliche Schulleitungsperson ist als ein/e oberste/r leitende/r Angestellte/r – unverändert gegenüber heute – der Gemeinderat Anstellungsinstanz. Für das Lehrpersonal gilt (weiterhin) das öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnis gemäss den Bestimmungen des kantonalen Bildungsgesetzes.

Das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden der Alters- und Pflegeheime Glarus und der Technischen Betriebe Glarus richtet sich (weiterhin) nach der Heim- bzw. der Werkordnung.

5 Aufgabenerfüllung ausserhalb der Gemeindeverwaltung (Art. 52-55)

In der bestehenden Gemeindeordnung finden sich zwar Bestimmungen über die Anstalten der Gemeinde, nicht aber über allfällige andere ausgelagerte Verwaltungsträger.

In diesem neuen Abschnitt über die Aufgabenerfüllung ausserhalb der Gemeindeverwaltung wird zunächst in **Artikel 52 (Aufgabenträger)** die Gemeindeverwaltung gegenüber anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung abgegrenzt; nicht ihr zugezählt werden demnach öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie interkommunale Organisationen. Sodann finden ebenfalls in diesem Artikel neu die Aufgabenerfüllung durch Private sowie die Möglichkeit, dass sich die Gemeinde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an öffentlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligt, Erwähnung. Selbständige öffentlich-rechtliche Organisationen der Gemeinde im Sinne dieses Artikels 52 sind derzeit die Alters- und Pflegeheime Glarus und die Technischen Betriebe Glarus. Beispiel einer interkommunalen Organisation ist der Abwasserverband Glarnerland. Durch Private erfüllt werden namentlich die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der spitalexternen Grundversorgung.

Artikel 53 (Rechtsgrundlage) nimmt Bezug auf die Vorgabe des Gemeindegesetzes, wonach für die Aufgabenerfüllungen ausserhalb der Gemeindeverwaltung eine Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten und zudem die Sicherstellung des Rechtsschutzes und der Gemeindeaufsicht verlangt ist (Absatz 1). Wo die beauftragten Privaten gegenüber dem einzelnen Bürger gar nicht oder nicht mit Entscheidungskompetenzen von gewisser Wesentlichkeit auftreten, entfällt dieses Erfordernis (Absatz 2). Zu denken ist etwa an Aufträge der Gemeinde an die Friedhofgärtner zur Gestaltung der Friedhöfe oder an private Firmen zur Durchführung der Kehrichtabfuhr und Schneeräumung. Die Kompetenz zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen steht dem Gemeinderat zu (bzw. dieser kann sie auch weiterdelegieren), siehe Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e.

6 Vertretung der Gemeinde in Organisationen (Art. 56-58)

In der bestehenden Gemeindeordnung sind nur wenige Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinde in Organisationen enthalten (siehe v.a. Art. 26 Bst. e). In Anbetracht der zunehmenden praktischen Bedeutung solcher Vertretungen in Organisationen wird hierzu eine ausgebautere Regelung aufgenommen. Die Vorschriften lehnen sich an Artikel 21 des kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes an.

Der in **Artikel 56 (Anwendungsbereich)** umschriebene Anwendungsbereich der Regelungen dieses Abschnitts ist breit. Die Gemeinde entsendet Vertretungen beispielsweise in Strassen- und Schutzkorporationen, in Unternehmungen und Stiftungen von öffentlichem Interesse, in ständige Kommissionen der Gemeinde und des Kantons und in ad hoc gebildete Gremien. Der Vorbehalt von Artikel 56 Absatz 2 nimmt namentlich auf den Umstand Bezug, dass die von den Stimmberechtigten frei gewählten Vertretungen in Zweckverbänden an keinerlei Weisungen gebunden sind.

Die in **Artikel 57 (Auflagen)** aufgeführten Auflagen (Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde; Informationspflicht; jederzeitige Abberufbarkeit) sind in dieser Form nicht in der bestehenden Gemeindeordnung enthalten.

Artikel 58 (Entschädigung) sieht vor, dass die Entschädigungsregelung dem Gemeinderat übertragen wird. Er ist am besten geeignet, die konkreten Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dies, zumal die Anforderungen und das zeitliche Engagement für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in den verschiedenen Organisationen unterschiedlich sind. Der Gemeinderat hat namentlich auch zu bestimmen, ob Entschädigungen der Organisationen für die Tätigkeit der Gemeindevertretungen in die Gemeindekasse fallen oder direkt als Abgeltung der Vertretungsfunktion dienen sollen. Bei den Gemeinderatsmitgliedern wird dies in Abstimmung mit den festgelegten Pensen erfolgen müssen.



7 Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 59-61)

Artikel 59 (Aufhebung bisherigen Rechts) stellt klar, dass mit dem Inkrafttreten dieser totalrevidierten Gemeindeordnung alle ihr widersprechenden kommunalen Vorschriften aufgehoben werden.

Artikel 60 (Weitergeltung von Erlassen und Beschlüssen) regelt die Wirksamkeit von bestehenden Vorschriften und Beschlüssen, bei denen ab dem Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung eine andere Erlasszuständigkeit besteht. Das Recht, welches gestützt auf die bisher geltenden Zuständigkeiten geschaffen wurde, gilt so lange weiter, bis es nach der neuen Kompetenzordnung aufgehoben oder geändert wird. So wird verhindert, dass mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung Regelungslücken entstehen. Präzisierend wird der Vorrang des übergeordneten Rechts verankert: Wenn vom Gemeinderat oder anderen Gemeindebehörden geschaffenes Recht einer Vorschrift der neuen Gemeindeordnung widerspricht, die auf eine bestimmte Frage unmittelbar angewendet werden kann, geht die neue Gemeindeordnung vor.

Artikel 61 (Behandlung hängiger Verfahren) ordnet die Behandlung der bei Inkrafttreten dieser totalrevidierten Gemeindeordnung hängigen erstinstanzlichen Verfahren und Einspracheverfahren. Dies ist aufgrund der neuen Verwaltungsorganisation erforderlich. Die Regelung lehnt sich an jene an, die der Kanton bei der Erneuerung seiner Verwaltungsorganisation getroffen hatte.

Kontakt bei Fragen

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindegkanzlei gerne zur Verfügung:
kanzlei@glarus.ch / 058 611 81 01

Glarus, 23. September 2021

Gemeinderat Glarus